

Beschlussvorlage

Nr. GR/117/2017

Aktenzeichen	108.52	Datum: 02.11.2017
Federführendes Amt	Ordnungsamt	
Amtsleiter/in	Werner Schleifer	Tel.: 07261 404-244

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	21.11.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	05.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Mehreinnahmen ist zu rechnen, die Höhe ist derzeit nicht absehbar.

Sachverhalt:

Die Stadt Sinsheim ist im Rahmen ihrer Aufgaben als Ortspolizeibehörde nach §§ 1, 3 und 61 Polizeigesetz verpflichtet, wohnungslose und vom Verlust ihrer Wohnung bedrohte Personen unterzubringen, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sind (unfreiwillige Obdachlosigkeit).

Nach § 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes hat die Stadt Sinsheim die im Wege der Anschlussunterbringung zugewiesenen Personen unterzubringen.

Es handelt sich hierbei um Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Die derzeit geltende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften datiert vom 30.11.1993. Eine Überarbeitung wurde u.a. auf Grund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung notwendig.

Neben der in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Zahl an Menschen, die zur Abwendung von Obdachlosigkeit unterzubringen sind, muss auch die Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung geregelt werden, sofern auf dem privaten Wohnungsmarkt keine Wohnung gefunden wird.

Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sinsheim sind öffentlich- rechtliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO), die Entgeltregelung richtet sich daher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Gebühren müssen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden. Im Zusammenhang mit der neu zu fassenden Satzung wurden die Benutzungsgebühren neu kalkuliert.

Die Kalkulation wurde vom Amt für Gebäudemanagement anhand der Hinweise des Gemeindetages (GT- Info- Nr.: 01/2015) durchgeführt. Demnach sollen die Benutzungsgebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern es sich um gleichartige Einrichtungen handelt. Dies gilt auch dann, wenn für die Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, ohne dass sich dies nennenswert auf die Wohnqualität auswirkt.

Da bei einer Gebührenfestsetzung der Rückgriff auf mietvertragliche Regelungen unzulässig ist, ist sowohl bei Obdachlosen- als auch Flüchtlingsunterkünften eine Nebenkostenabrechnung nach tatsächlichem Verbrauch nicht möglich. Sämtliche Kosten wurden daher in die Kalkulationen eingerechnet. Hierbei ist auf entsprechende Kostendeckung zu achten. Der Kostendeckungsgrundsatz verbietet jedoch eine Gebührenbemessung, die das Aufkommen der anrechenbaren Durchschnittskosten übersteigt.

Die Stadt Sinsheim stellt zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen Wohnungen im Eigentum der Stadt, angemieteten Wohnraum und die angemietete Unterkunft im Fohlenweideweg 33 zur Verfügung. Aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit und Art dieser Unterkünfte wurde es für zweckmäßig und sachgerecht erachtet, die Gebührensätze für **diese drei unterschiedlichen Unterkunftsarten** getrennt zu kalkulieren.

Zur Kalkulation der Gebührensätze für städtische Wohnungen wurden die Kosten für die Wohnungen, die für die genannte Unterbringung zur Verfügung gestellt werden sollen und in den Jahren 2013, 2014 und 2015 bereits vermietet waren, zugrunde gelegt. Weitere Erläuterungen sowie die einzelnen Kalkulationen sind als **Anlage 2a** beigefügt.

Da es noch keine Verbrauchswerte für angemieteten Wohnraum gibt, wurden die Durchschnittswerte bzw. –verbräuche der städtischen Wohnungen zur Kalkulation herangezogen. Die Miete wurde zu den kalkulierten Kosten hinzugerechnet. Weiteres ist der **Anlage 2b** zu entnehmen.

Die Obdachlosenunterkunft im Fohlenweideweg 33 wird durch die Stadt vom Rhein-Neckar- Kreis angemietet. Zur Berechnung der Gebührensätze wurden die Kosten aus den Jahren 2013, 2014 und 2015, die vom Rhein- Neckar- Kreis in Rechnung gestellt wurden sowie sämtliche Kosten, die für diese Unterkunft anfallen, zugrunde gelegt. Die Kalkulation mit entsprechender Erläuterung ist als **Anlage 2c** beigefügt.

Tendenziell ist bei der Gebührenbemessung eine größtmögliche Kostendeckung anzustreben. Allerdings ist bei der Gebührenfestsetzung auf die Verhältnismäßigkeit der Gebührenhöhe zu achten.

Vergleicht man die geplante Gebührenhöhe je Person mit den Referenzwerten für angemessene Bruttokaltmieten im Rhein- Neckar- Kreis, so liegt man bei größeren Familien deutlich über einer entsprechenden Bruttomiete (siehe auch Anlage 3). Um die Gebührensätze mit den Referenzwerten vergleichbar zu machen, wurden zur vom Kreis anerkannten Bruttokaltmiete unsere durchschnittlichen Heizkosten pro Person hinzuaddiert. Da den Hilfeempfängern mit dem entsprechenden Sozialhilfe- bzw. Hartz IV- Regelsatz die Stromkosten ausbezahlt werden und nicht bei der Miete/ Nutzungsgebühr vom Kreis übernommen werden, wurden diese bei der Vergleichsberechnung von den monatlichen Gebührensätzen abgezogen.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht einen Abschlag von 50% für jedes Kind im Familienverbund vor. So ist gewährleistet, dass die Benutzungsgebühr bei größeren Familien nicht ins Unermessliche steigt. Hierzu wurden entsprechende Vergleichsberechnungen vorgenommen (siehe Anlage 4). Bei Einzelpersonen und Zweipersonenhaushalten wird trotzdem die kalkulierte Kostendeckung erreicht.

Andere Städte, wie z.B.: Waghäusel, Schwetzingen, Ludwigsburg haben in ihren Gebührensätzen entweder einen Kinderabschlag eingeräumt oder einen Höchstbetrag ab einer bestimmten Personenzahl im Haushalt in ihrer Satzung verankert.

Ein Vergleich mit anderen Großen Kreisstädten hinsichtlich der inhaltlichen Bestimmungen der Satzung wurde durchgeführt. Zugrunde gelegt wurden Satzungen folgender

Städte:	Weinheim	(Inkrafttreten 01.01.2016)
	Schwetzingen	(Inkrafttreten 01.04.2016)
	Wiesloch	(Inkrafttreten 01.08.2016)
	Leimen	(Inkrafttreten 01.10.2016).

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat eine Mustersatzung herausgegeben, an der sich die zur Beschlussfassung vorgelegte Satzung im Wesentlichen orientiert.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Werner Schleifer
Amtsleiter/in

Anlagen:

1. Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
- 2a. Kalkulation der Benutzungsgebühren für Wohnungen im Eigentum der Stadt
- 2b. Kalkulation der Benutzungsgebühren für angemietete Wohnungen
- 2c. Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft im Fohlenweideweg 33
3. Vergleich Bruttowarmmiete mit den Gebührensätzen
4. Vergleichsberechnung bei größeren Familien

Anlagen 2a – 4 nichtöffentlich, nur für Gremienmitglieder

